#### Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBI. LSA S. 288 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 14, 10 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5.2.2002 (GVBI. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 I des Gesetzes vom 17.2.2011 (GVBI. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz am folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

# § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Bestattung Sorge zu tragen hat oder wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst hat.
- (2) In Fällen der Umbettung ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle einer nachgewiesenen erheblichen Härte oder Unbilligkeit der Gebühreneinziehung können die Gebühren auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

#### II. Gebühren

## § 5 Graberwerb anlässlich eines Sterbefalles

(1) Die einmalige Grabplatzgebühr anlässlich eines Graberwerbes beträgt:

(1.1.) Einzelgrabstätte	1.218,75 €
(1.2.) Doppelgrabstätte	2.445,33 €
(1.3.) Kindergrabstätte	1.212,32 €
(1.4.) Urnengrabstätte	724,35 €
(1.5.) Anonyme Grabstätte	722,03 €
(1.6.) Rasengräber	724,35 €

(2) In den einmaligen Grabplatzgebühren sind Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6) für die Ruhezeit der Grabstätte enthalten.

### § 6 Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grab

Für Gräber, deren Nutzungsrechte vor dem 01.01.2015 begründet oder verändert wurden, werden Bewirtschaftungskosten auf die Grabstellen umgelegt.

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) je Grabstelle und Jahr 47,71 €

# § 7 Gebühren für Grabeinebnungen

Die Gebühren für Grabeinebnungen durch die Gemeinde, soweit sie angeboten werden, betragen:

(1) Einebnung eines Urnen- oder Kindergrabes	69,67 €
(2) Einebnung eines einstelligen Erdgrabes	105,56 €
(3) Einebnung eines mehrstelligen Erdgrabes	242,79 €

#### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung der Trauerfeier	
(1.1.) Trauerhallen in den Ortsteilen Dittichenrode, Agnesdorf und	
Questenberg	100,00€
(1.2.) Trauerhallen in den Ortsteilen Bennungen, Breitungen,	
Wickerode, Kleinleinungen, Hainrode, Drebsdorf	
Dietersdorf, Hayn (Harz), Breitenstein, Rottleberode, Schwenda	120,00€
(1.3.) Trauerhallen in den Ortsteilen Roßla, Stolberg (Harz), Uftrungen	140,00€
(2) Bearbeitungskosten / Sterbefall	60,23 €
(3) Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen	20,08 €
(4) Bearbeitung Einebnen von Grabstellen	30,12€
(5) Bearbeitung einer Umbettung	80,31 €

20,08€

## § 9 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Gebühren für das Verlängern von Nutzungsrechten (Grabplatzgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr) um ein Jahr betragen:

(1) für eine Einzelgrabstätte	48,75 €
(2) für eine Doppelgrabstätte	97,81 €
(3) für eine Kindergrabstätte	48,49 €
(4) für eine Urnengrabstätte	48,29 €

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

Südharz, den

Ralf Rettig, Bürgermeister

Dienstsiegel